

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 4. August 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 95.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1931 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 96.) Feier des Verfassungstages. — (Nr. 97.) Kirchenbucheintragungen und kirchliche Statistik. — (Nr. 98.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten. — (Nr. 99.) Meldung für kirchlichen Dienst. — (Nr. 100.) Meldung der Adressen der nach Frankreich verziehenden evangelischen Deutschen. — (Nr. 101.) 40. Jahresfest des Pomm. Provinzialsynodalverbands für die Berliner Missionsgesellschaft in Schlawa am 27.—29. August 1932. — (Nr. 102.) Urkunde betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — Anhang: (Nr. 103.) Formulare für die Kirchengemeindevahlen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1932.

(Nr. 95.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1931 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahre 1933 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat das Reichseinkommensteuersoll 1931 zugrunde gelegt werden. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuersolls zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreis-synodalverbände bedienen. Ob und inwieweit daneben noch andere Maßstäbe der Verteilung zugrunde gelegt werden, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. Wir veranlassen daher die Gemeindefkirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 23. März 1932 — E. N. I 6722 II — (vgl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1932 S. 39 ff. Nr. 45) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

- a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1931 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1931 geendet haben;
- b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1931 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorchriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Bis zur Erstattung der Anzeigen durch die Gemeindefkirchenräte wird die Veranlagung zur Einkommensteuer 1931 im allgemeinen durchgeführt sein und werden die Hebelisten für die Kirchensteuer 1932 in den meisten — vor allem in den größeren — Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruhen und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelverfahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzusetzen.

Liegt zurzeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabsätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1931 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintenden ten vom 23. Juli 1928 — VII. 1918. —

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzusetzen, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchen-

steuerfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuerfolls für diese Personen berücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuerfoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Außerdem ist gleichzeitig das Soll der staatlichen Grundvermögenssteuer für 1931 von sämtlichen ländlichen Kirchengemeinden ohne Rücksicht darauf, ob es für die Kirchensteuererhebung herangezogen wird oder nicht und von denjenigen Stadtkirchengemeinden anzuzeigen, die im Rechnungsjahr 1932 Kirchensteuern auch nach der Grundvermögenssteuer erheben. Ferner ist noch gesondert das Grundvermögenssteuerfoll derjenigen Kirchengemeinden (ländlichen und städtischen) anzugeben, die im Rechnungsjahr 1932 Zuschläge zur Grundvermögenssteuer als Kirchensteuer erheben.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, die Ermittlungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindefkirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens **15. September 1932** dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreissynodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns bis spätestens **15. Oktober 1932** vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Murlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzuführen. Diese Nachweisung hat also folgende Spalten zu umfassen:

1. Reichseinkommensteuerfoll 1931 sämtlicher Kirchengemeinden der Provinz Pommern.
2. Grundvermögenssteuerfoll derjenigen Stadtkirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1932 Kirchensteuern nach der Grundvermögenssteuer erheben und Grundvermögenssteuerfoll sämtlicher ländlicher Kirchengemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Grundvermögenssteuerfoll zur Kirchensteuererhebung heranziehen.
3. Grundvermögenssteuerfoll nur derjenigen Kirchengemeinden — ländlichen und städtischen —, die im Rechnungsjahr 1932 Zuschläge zur Grundvermögenssteuer als Kirchensteuer erheben.

In der Nachweisung ist jede Kirchengemeinde besonders aufzuführen. Sämtliche Gemeindefkirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Egb. VII. Nr. 1408.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1932.

(Nr. 96.) Feier des Verfassungstages.

Nach einem Beschlusse des Preussischen Staatsministeriums soll auch in diesem Jahre die Wiederkehr des Tages, an dem mit Unterzeichnung des Weimarer Verfassungswerkes der staatliche Wiederaufbau des Vaterlandes begann, würdig begangen werden. Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern würde eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Beteiligung der einzelnen Kirchengemeinden an dem Geläute der Glocken an diesem Tage begrüßen. In Stettin findet die öffentliche Feier am 11. August um 12 Uhr statt.

Egb. VI. Nr. 3016.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1932.

(Nr. 97.) Kirchenbucheintragen und kirchliche Statistik.

Werden Amtshandlungen durch einen anderen als den nach Art. 48 Bl. (Ziff. I 2 der Ordnung des kirchlichen Lebens), zuständigen Geistlichen vollzogen, so muß der Geistliche, der die Amtshandlung vollzieht, ihre Verrichtung im Kirchenbuch des Vollziehungsortes vermerken, zugleich aber dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzeigen und die erforderlichen An-

gaben für das Kirchenbuch machen. Der nach Art. 48 Bl. zuständige Pfarrer hat also die vollständige Eintragung in seinem Kirchenbuch zu bewirken; nur er ist befugt, Kirchenbuchzeugnisse über den Fall auszustellen (Art. 49 Abs. 3 Bl.).

Anders geregelt ist die örtliche Zuständigkeit für die Kirchenbucheintragung allein bei den Trauungen. Diese sind in das Kirchenbuch desjenigen Pfarrbezirks einzutragen, in der sie vollzogen werden (§ 15 der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880, RGBl. S. 109). Die nach Art. 48 Bl. und Ziff. VII 6 der Ordnung des kirchlichen Lebens zuständigen Pfarrer erhalten also nicht die Angaben für das Kirchenbuch und nehmen daher weder einen Vermerk noch eine förmliche Eintragung in ihre Kirchenbücher auf.

Für die statistische Erfassung der Amtshandlungen ist allgemein der Grundsatz aufgestellt, daß jede Amtshandlung in demjenigen Pfarrbezirk gezählt wird, in dem sie vollzogen wird (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1930 Seite 157 — VI 2943 — und Troschke, Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands, Heft 8/9, Berlin 1932, S. 68 f.).

Igb. VI. Nr. 3071.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 98.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, daß am Erntedankfest, den 2. Oktober d. J., in allen Hauptgottesdiensten wiederum eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten, erhoben wird.

Im Anschluß an die Kirchensammlung ist für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen des dortigen Bezirks einzusammeln. Diese Hauskollekte nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie üblich ohne besondere Genehmigung der Staatsbehörde gemäß Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 in Anspruch. Den Herren Oberpräsidenten ist die Zeit der Ein Sammlung mitgeteilt.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen. Für die Kanzelabkündigung empfehlen wir folgenden Aufruf:

„Kraft, um die bittere Not unserer Zeit und unseres Volkes zu tragen, Kraft, um die Mächte der Unterwelt, die in Zuchtlosigkeit und Gottlosigkeit unseres Volkes Seele verderben wollen, zu überwinden, kommt allein aus Gottes Wort. So müssen wir gerade dort, wo unsere Brüder in der Zerstreuung oder in der Fremde leben, ihnen die Verkündigung von Gotteswort in Schulunterricht und Gottesdienst erhalten. Auch sonst im Lande sind Gemeinden jetzt so arm, daß sie ihre Kirchen und Gemeindegäuser, ihre Außengottesdienste und Diakonienstationen nicht erhalten können. Vereint müssen wir ihnen helfen mit unseren Gaben zur Notstandskollekte, für die unsere Kirche bittet. Gebt um Gottes Willen reichlich, daß Gottes Wort überall helfe und rette.“

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich dieser Sammlungen besonders anzunehmen und ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit unter Darlegung der Zweckbestimmung schon vorher in Gemeinde- und Vereinsversammlungen, im Gemeindeblatt, besonders auch in den Jugendvereinen und im Konfirmandenunterricht, ihren Gemeinden warm ans Herz zu legen.

Den Herren Superintendenten und Superintendentenvertretern machen wir es zur besonderen Pflicht, für die pünktliche Abführung der Beträge der Kirchensammlung bis zum 15. November 1932 Sorge zu tragen.

Igb. VI. Nr. 1028

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1932.

(Nr. 99.) Meldung für kirchlichen Dienst.

Der Lehrer Paul Wittstock, z. Z. Bad Freienwalde a. O., Posener Str. Nr. 16, bewirbt sich um eine Organistenstelle unseres Aufsichtsbezirks.

Er ist 27 Jahre alt, verheiratet und im Besitze des Organisten- und Kantoreneugnisses mit der Zensur „gut“. Infolge Abbaus ohne Stellung, befindet sich der genannte Lehrer in Not.

Den Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbezirks geben wir anheim, sich im Bedarfsfalle mit dem Lehrer Wittstock in Verbindung zu setzen.

Lgb. IV. Nr. 3628.

(Nr. 100.) Meldung der Adressen der nach Frankreich verziehenden evangelischen Deutschen.

Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, daß die Adressen der nach Frankreich verziehenden deutschen Evangelischen um der kirchlichen Betreuung willen einer kirchlichen Sammelstelle zugeleitet werden. Wir veranlassen die Pfarrämter, die Adressen von deutschen Evangelischen, die nach Frankreich verziehen, dem Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Christuskirche, Paris 9 e, 25 Rue Blanche 25, zu melden.

Lgb. VI. Nr. 3032.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1932.

(Nr. 101.) 40. Jahresfest des Pom. Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Schlawe am 27.—29. August 1932.

Zum Festbezirk gehören: die Kirchenteile Schlawe, Rügenwalde, Stolp-Stadt, Stolp-Stadt, Lauenburg (Pomm.), Bütow, Rummelsburg, Bublitz, Köslin.

I. Vorfeiern: Sonntag, 21. und 28. August, Festgottesdienste und Kindergottesdienste in den Gemeinden der Fest-Synoden.

In den Wochentagen (22.—27. August) Bereisung der Schulen im Kreis Schlawe durch Missionar Großkopf-Süd-Afrika, Huhn-Süd-China.

Sonabend, 27. August: Fräulein Bühring, Berlin.

II. Festordnung für Schlawe:

Sonabend, 27. August, abends 8 Uhr: Begrüßungsversammlung im Gemeindehaus.

Missionsinspektor D. Weichert: Die nationale Frage und die Mission.

Sonntag, 28. August, morgens 8 Uhr: Posaunenblasen.

10 Uhr: Gottesdienst. Gen.-Sup. D. Kähler, Missionar Großkopf.

1.30 Uhr: Kindergottesdienst, Missionar Großkopf.

2.30 Uhr: Sammeln der Jugendlichen im Gemeindehause, Abmarsch nach dem Schützenwäldchen.

I. Chinesische Jugend auf dem Wege zu Christus. Missionar Huhn.

II. Afrikanische Jugend, ohne Christus, mit Christus. Frä. Bühring.

Abends 1/2 8 Uhr im Gemeindehaus: Gemeindeabend: Missionsinsp. Müller: Das Dennoch des Glaubens in der Not unserer Zeit. —

Aufführung: Muenga.

Montag, 29. August, morgens 7 Uhr: Glockengeläut. Choralblasen.

Vormittags 9 1/4 Uhr: Gebetsversammlung — Gemeindehaus.

10 Uhr: in der Kirche (?) — Arbeitsversammlung (Vorstand, Synodalvertreter, Missionare, Pastoren, Missionsfreunde).

Miss.-Insp. Müller: Die neue Welt und die Mission.

Gleichzeitig: Lehrerversammlung im Gemeindehaus. — Miss.-Insp. D. Weichert: Britische und deutsche Erziehungsweise in Afrika. —

10 1/2 Uhr: Frauenversammlung (Frauenhilfen) im Gemeindehaus. Frä. Bühring: Notzeit und Missionstat. —

Gemeinsames Mittagessen.

Nachmittags 4 Uhr: Hauptversammlung im Gemeindehaus. Begrüßungen. Überreichung der Festgaben. Miss.-Insp. Müller: Religiöser Zusammenbruch und religiöser Aufbau in China.

Abends 8 Uhr: Festgottesdienst. Predigt: Sup. Lohoff, Naugard. Bericht: D. Weichert.

Bitten um Freiquartier und Besorgung von Unterkunft bis zum 20. August, desgl. Anmeldungen zum Mittagessen, Gedeck (?—) an Sup. Bloß, Schlawe. Wer Antwort wünscht, schicke Doppelfarte. Wer nach erfolgter Anmeldung am Kommen verhindert wird,

vergesse nicht, sich wieder abzumelden. Für die Ankommenden ist eine Empfangs- und Auskunftsstelle auf dem Bahnhof eingerichtet.

Die Gemeindeglieder aus Stadt und Land sind herzlich zu allen Festveranstaltungen eingeladen. — Sammelkarten und Sammelbüchsen sind bei Pastor Pläzer, Frauendorf (Pommern) anzufordern. Festgaben werden am besten schon vor dem Fest an Postcheck-Konto: Pastor Pläzer, Frauendorf (Pomm.)-Stettin Nr. 11427 überwiesen.

Der Vorstand des Provinzialverbandes.

Generalsuperintendent D. Kähler.

Vorsitzender.

Lgb. VI. Nr. 3054/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1932.

Nr. 102. Urkunde,

betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die auf dem Gebiete des bisherigen Vorwerkes Stuthof (Grundbuch von den Ackern zu Greifenberg Band VIII Blatt 1 Fläche rund 159 ha) wohnenden Evangelischen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Kenjefow, Kirchencreis Greifenberg, in die evangelische St. Mariengemeinde in Greifenberg umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

Stettin, den 23. Mai 1932.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. D. Wahn.

Lgb. XII. Nr. 1310.

Der Regierungspräsident hat unter dem 25. Juni 1932 — Pr. R. A. II 9 L. 86 — die staatliche Genehmigung zu der vorgesehenen Veränderung der Kirchengemeinden Kenjefow und Greifenberg St. Marien erteilt.

Lgb. XII. Nr. 1926.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer und Superintendent i. R. D. Dr. Alexis Schwarze, in Stettin, früher in Bahn am 24. Juni 1932 im Alter von 78 Jahren 11 Monaten.

2. Berufen:

a) Der Pfarrer Foertsch in Berlin-Friedenau zum Schlossprediger an die Schloss- und Mariengemeinde in Stettin und nebenamtlichen Konsistorialrat zum 1. August 1932.

b) Der Pastor Warnstorf in Hansfelde, Kirchencreis Stargard, zum Strafanstaltspfarrer an das Gerichtsgefängnis in Stettin zum 1. Juli 1932.

c) Der Pfarrer Lic. de Boor in Kordeshagen, Kirchencreis Köslin, zum Pastor an der Gemeinde St. Johann in Stolp, Kirchencreis Stolp-Stadt, zum 1. September 1932.

3. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle Boelschow, Kirchencreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Stelleninhaber hat die bis auf weiteres unbesezt bleibende Pfarrstelle Gramzow, Kirchencreis Anklam, mitzuverwalten.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Boelschow erfolgt diesmal durch die Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

b) Die Pfarrstelle in Geritz-Schwesin, Kirchencreis Köslin, privaten und staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1932 erledigt und ist dann sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind diesmal an das Privatpatronat, Rittergutsbesitzer von Ramecke-Strefkenthin zu richten.

Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. abzüglich der Kürzungen durch die Notverordnungen.

- c) Die bisherige II. Pfarrstelle in Bärwalde, Kirchenkreis Neustettin ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Dienstwohnung ist zur Zeit noch nicht vorhanden, jedoch wird Mietwohnung zur Verfügung gestellt werden können. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Ebers: „**Evangelisches Kirchenrecht in Preußen**“ Band II. Preis 11,80 RM., bei Subskription 10,50 RM. Verlag Max Hueber, München 2 NW, Amalienstraße 79.

2. Otto Michaelis: „**Am Quell heiliger Geschichte**“, Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde. Drittes Heft, 43 Seiten. Preis 1,25 RM. Evangelischer Presseverband für Deutschland, e. B., Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

Notiz.

Dieser Nummer liegt die Nr. 8 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

Anhang.

(Nr. 103.) Formulare für die Kirchengemeindevahlen.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 11. Juli 1932 — IV 3602 — (Kirchl. Amtsbl. 1932 S. 85) benachrichtigten wir die Gemeindefkirchenräte, daß die Formulare A, C—G der kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 22. Mai 1928 (R. G. B. Bl. Nr. 10 S. 153 u. f.) von der Firma F. Hessenland G. m. b. H., hier selbst, Große Domstr. 6/9, zu folgenden Preisen bezogen werden können:

Formular A (Wählerlisten): Dinformat 29,7×42 cm, Titel- und Einlagebogen gefalzt, je vierseitig bedruckt:

10 Bogen	0,50 RM.
25 "	1,15 "
50 "	2,— "
100 "	3,75 "
über 100 "	3,50 "

Formular C und D (mündliche und schriftliche Anmeldungen): Dinformat 21×29,7 cm, 1 Blatt, einseitig:

10 Bogen	0,20 RM.
25 "	0,30 "
50 "	0,50 "
100 "	0,75 "

Formular E (Wahlniederschrift für Verhältniswahl). Preise wie für Formular A.

Formular F (Beispiel einer Niederschrift): Dinformat 29,7×42 cm, 1 Bogen, gefalzt, vierseitig bedruckt:

10 Bogen	0,55 RM.
25 "	1,25 "
50 "	2,15 "
100 "	4,— "
über 100 "	3,75 "

Formular G (Wahlniederschrift für Mehrheitswahl), Format wie Formular F, Preise wie für Formular A.

Hierzu kommen die Kosten für Porto und Verpackung, die sich nach dem Umfange der Sendung richten. Die Gesamtkosten werden von der Firma daher durch Nachnahme erhoben werden.

Da bei Bestellung größerer Mengen Preisermäßigung eintritt, empfiehlt es sich, daß die Herren Superintendenten die für ihren Kirchenkreis benötigten Vordrucke durch Sammelbestellung bei der Firma Hessenland beziehen.

Lgb. IV. Nr. 3736.